163. Begeht ein Eisenbahnbeamter, der eine fremde Sache im Dienst unbewußt mitnimmt und nach Entdedung für sich behält, eine Amtsunterschlagung?

II. Straffenat. Urt. v. 14. Juni 1923 g. L. II 369/23.

I. Landgericht Braunichweig.

## Grunbe:

Der Verurteilung bes Beschwerbeführers wegen Amtsunterschlagung

liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte, beamteter Zugführer ber Reichseisenbahn, fand bei einer Dienstfahrt auf bem innerhalb ber Sperre belegenen Abort einer Station feiner Strede eine Beitung und nahm fie jum Lefen während ber Weiterfahrt mit. Als er fie in seinem Dienstraum im Ruge entfaltete, fiel aus ihr unerwarteterweise ein Scheck über 25000 M. Diefen Sched lieferte er bann nicht als Funbsache ab, sonbern behielt ihn für sich. Mit Recht ift hierin die Unterschlagung einer Sache, die er als Beamter in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam hatte (§ 350 SiGB), gefunden worben. Butreffend ift junachst bie Annahme, baß Unterschlagung und nicht, wie die Revision meint, Diebstahl vorliegt. Denn ber Angeklagte hatte, als er ben Sched entbedte und fich aneignete, biefen bereits seit langerer Beit — wenn auch anfänglich unbewußt in seinem ausschließlichen Gewahrsam gehabt; er konnte ihn also gar nicht aus frembem Bewahrfam wegnehmen. Sein Bemahrfam mar ferner ein amtlicher im Sinn bes § 350 StoB. Als er ben Scheck in ber Beitung entbedte und fich bann aneignete, mußte er fehr mohl, bag er ihn bereits aus bem Stationsabort mitgebracht hatte, bag es fich somit um eine Sache hanbelte, bie in einem bem Gifenbahnvertehr feiner Strede bienenben Raume (als verloren, verftedt ober fonstwie in ungehöriger Beife borthin gefommen) gelegen hatte. Derartige Funbsachen mußte er als im Dienfte befindlicher Bugführer alsbalb an guftanbiger Stelle abliefern, wie bies feiner felbftverftanblichen Amtspflicht entsprach und überdies in § 7 ber Dienstanweisung für Bugführer bom 15. Marg 1908 noch ausbrucklich vorgeschrieben ist. 1 Mit bem Augenblick, wo ihm bies burch Entbeden bes Scheds flar murbe, verwandelte fich fein bisheriger unbewußter Gewahrsam in einen bewußten amtlichen Ge-Die Sache lag nunmehr genau fo, als ob er ben Scheck ichon beim Aufnehmen ber Beitung bemerkt hatte; indem er ihn gleichwohl für sich behielt, unterschlug er eine von ihm in amtlicher Gigenschaft innegehabte Sache.

<sup>1</sup> Bgl. § 978 BGB. D. E.